



An den Grossen Rat

18.5184.02

ED/ P185184

Basel, 30. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2018

Interpellation Nr. 53 von David Wüest-Rudin betreffend «Volksschule und den Möglichkeiten alternativer Formen der Bildung»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. Mai 2018)

„Volksschule hat sich in den letzten Monaten intensiviert (Medien, Talksendungen, Politik etc.). Nicht nur Schulmodelle oder die Fremdsprachen oder der Zeitpunkt der Noten ist ein Thema, ebenso wird zum Beispiel die Bildung zu Hause thematisiert. Das Thema Leistungsdruck flammt immer wieder auf (Notendruck, Ritalin, therapeutische Massnahmen). Eltern fragen sich, ob ihre Kinder ihr Potential in der Schule entfalten können oder sind damit konfrontiert, dass ihre Kinder in der Schule unglücklich sind.

Offenbar gibt es immer mehr Eltern, die sich intensiv mit Schule und Bildung auseinandersetzen und ihre Form der Bildung für ihre Kinder suchen. Allerdings existieren heute keine oder nur sehr eingeschränkte Alternativen zum vorgegebenen Pflichtangebot der Volksschule: Erstens gibt es keine Wahl des Schulmodells, zweitens können sich oft nur Familien mit ausreichend Finanzmitteln eine nicht-staatliche Schulen leisten (trotz Verfassungsrecht), und drittens ist in Basel-Stadt die Bildung der Kinder zu Hause verboten.

Möchte man sich politisch für die zunehmende Anzahl Eltern einsetzen, die sich für die Bildung ihrer Kinder engagieren oder sich Sorgen um ihre Kinder in der Schule machen und nach Alternativen suchen, so wird man mit sehr vielen Fragen konfrontiert, von denen ich hiermit gerne dem Regierungsrat einige stellen möchte:

Zur Situation an der Volksschule:

1. Wie viele Kinder müssen eine Jahrgangsstufe wiederholen ("sitzen bleiben"), absolut und in Prozent? Welche Folgekosten entstehen dem Kanton dadurch pro Kind?
2. Wie viele Kinder sind Schulverweigerer, absolut und in Prozent? Wie wird mit ihnen umgegangen?
3. Wie viele Kinder nehmen zusätzliche Förderangebote oder therapeutische Angebote in Anspruch, absolut und in Prozent? Welcher Anteil davon ist der Zweitspracherwerb?
4. Ist bekannt, wie viele Kinder Psychopharmaka wie Ritalin oder andere einnehmen?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Zahlen und ihre Entwicklung?

Zur Situation betreffend nicht-staatliche Schulen (betreffend schulpflichtige Kinder)

6. Wie viele nicht-staatliche Schulen mit Bewilligung sind im Kanton tätig?
7. Wie viele Kinder besuchen nicht-staatliche Schulen, absolut und in Prozent?
8. Wie viele Kinder wechseln pro Jahr von der Volksschule in eine nicht-staatliche Schule und in welcher Klasse finden die meisten Wechsel statt?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass es eine relevante Zahl an Eltern gibt, die ihre Kinder gerne an eine nicht-staatliche Schule schicken würden, dies aber aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Mittel nicht können, obwohl ihnen die Kantonsverfassung dies zusichert (§11 Abs. 1 Bst. o)? Würde eine begrenzte einkommensabhängige finanzielle Unterstützung nicht den Eltern und Kindern sowie zugleich dem Kanton (finanzielle Entlastung) zugutekommen?

Zur Situation betreffend Bildung zu Hause:

10. Warum ist die Bildung zu Hause (z.B. mit "Homeschooling") im Kanton Basel-Stadt nicht erlaubt, im Gegensatz zu vielen Kantonen wie z.B. unseren Nachbarkantonen Aargau und Solothurn, und wird sehr restriktiv gehandhabt?
11. Wie viele Eltern bilden trotzdem ihre Kinder zu Hause? Hat der Kanton Zahlen oder Anhaltpunkte, wie viele es gerne tun würden und wie viele den Kanton verlassen, weil es hier nicht möglich ist? Hat der Kanton Interesse an diesen Zahlen, an diesen Eltern und ihren Kindern?
12. Unter welchen Auflagen könnte der Kanton sich vorstellen, Bildung zu Hause zuzulassen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner zahlreichen Fragen.

David Wüest-Rudin"

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht (§ 55 Schulgesetz vom 4. April 1929 [SG 410.100]). Diese Schulpflicht kann erfüllt werden durch den Besuch der Volksschulen (inkl. der nichtstaatlichen Sonderschulen mit kantonalem Auftrag) oder den Besuch einer bewilligten Privatschule oder durch kantonal bewilligten Privatunterricht (Homeschooling).

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Kinder müssen eine Jahrgangsstufe wiederholen ("sitzen bleiben"), absolut und in Prozent? Welche Folgekosten entstehen dem Kanton dadurch pro Kind?*

Laut § 57a Schulgesetz ist die Wiederholung eines Schuljahres in den Volksschulen nur möglich, wenn es für den Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist. Laut § 41 Schullaufbahnverordnung ist dies dann der Fall, wenn die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt: (a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; (b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben; (c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.

Beim Übergang vom Schuljahr 2016/17 ins Schuljahr 2017/18 haben 107 Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr wiederholt, was einer Repetitionsquote von 0.8% entspricht. Gemäss der Steuerung über das Unterrichtslektionendach (ULD) erhalten die Schulen Ressourcen (Unterrichtslektionen, Entlastungslektionen, Sachmittelpauschalen) pro Schülerin resp. Schüler. Die durchschnittlichen Kosten für eine Repetentin oder einen Repeten ten liegen je nach Stufe zwischen rund 14'000 Franken (Kindergarten) und rund 21'000 Franken (Sekundarschule). [siehe <https://www.edubs.ch/publikationen/zahlenspiegel>]

2. *Wie viele Kinder sind Schulverweigerer, absolut und in Prozent? Wie wird mit ihnen umgegangen?*

Wie viele Kinder sich zeitweilig oder dauernd weigern, in die Schule zu gehen, wird nicht erhoben. Es ist Aufgabe der einzelnen Schulleitungen, Massnahmen einzuleiten, wenn Schülerinnen und Schüler Unterricht versäumen. Einige dieser Massnahmen finden sich in den §§ 28 ff. der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 (SG 410.130). Häufig ist die Schulverweigerung aber nur ein Symptom für tieferliegende Probleme, die mit Unterstützung der Schulsozialarbeit, des Schulpsychologischen Dienstes, der Kriseninterventionsstelle (KIS), den Erzie-

hungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern angegangen und bearbeitet werden müssen.

3. *Wie viele Kinder nehmen zusätzliche Förderangebote oder therapeutische Angebote in Anspruch, absolut und in Prozent? Welcher Anteil davon ist der Zweitspracherwerb?*

Wie viele Kinder Förderangebote in Anspruch nehmen, wird nicht erhoben. Jede Schule erhält für ihre Förderangebote einen bestimmten Betrag in Form von kollektiven Ressourcen, welche die Schulleitung einzelnen Klassen, Gruppen und wo nötig einzelnen Schülerinnen und Schülern zu teilt.

4. *Ist bekannt, wie viele Kinder Psychopharmaka wie Ritalin oder andere einnehmen?*

Nein.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat diese Zahlen und ihre Entwicklung?*

Der Regierungsrat sieht seitens der Schulen keinen Handlungsbedarf.

Zur Situation betreffend nicht-staatliche Schulen (betreffend schulpflichtige Kinder)

6. *Wie viele nicht-staatliche Schulen mit Bewilligung sind im Kanton tätig?*

Im Kanton Basel-Stadt gibt es 29 Trägerschaften, die die Bewilligung haben, eine Privatschule zu führen.

7. *Wie viele Kinder besuchen nicht-staatliche Schulen, absolut und in Prozent?*

Im Jahr 2015 besuchten im Kanton Basel-Stadt 9.2% der Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule (1'602 von 17'354 Schülerinnen und Schülern). Diese Zahlen stammen aus Daten des Bundesamtes für Statistik und sind die aktuellsten Zahlen, die zum jetzigen Zeitpunkt verfügbar sind.

8. *Wie viele Kinder wechseln pro Jahr von der Volksschule in eine nicht-staatliche Schule und in welcher Klasse finden die meisten Wechsel statt?*

Der grösste Teil der Abmeldungen findet vor dem Kindergarteneintritt statt. Im Kalenderjahr 2017 wurden 176 Kinder im Vorschulalter abgemeldet, weil sie gemäss Angabe der Erziehungsberechtigten einen privaten Kindergarten besuchen sollen. Ferner wurden 144 Kinder im Kindergartenalter, 72 Kinder im Primarschulalter und 36 im Sekundarschulalter abgemeldet. Umgekehrt gibt es auch Übertritte von Privatschulen in die staatlichen Schulen: So haben im Jahr 2017 zehn Kinder von einem privaten Kindergarten in einen staatlichen Kindergarten, 47 von einer Privatschule in eine staatliche Primarschule und 40 in eine staatliche Sekundarschule gewechselt.

9. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass es eine relevante Zahl an Eltern gibt, die ihre Kinder gerne an eine nicht-staatliche Schule schicken würden, dies aber aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Mittel nicht können, obwohl ihnen die Kantonsverfassung dies zusichert (§11 Abs. 1 Bst. o)? Würde eine begrenzte einkommensabhängige finanzielle Unterstützung nicht den Eltern und Kindern sowie zugleich dem Kanton (finanzielle Entlastung) zugutekommen?*

Die Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (SG 111.100) sichert in § 11 Abs. 1 lit. o den Kantonsbewohnerinnen und -bewohnern zu, dass sie Privatschulen errichten, führen und besuchen

dürfen. Dieses Grundrecht wird gewährleistet. Eine finanzielle Unterstützung durch den Staat ist damit nicht verbunden und war seitens des Verfassungsgebers auch nicht beabsichtigt.

Zur Situation betreffend Bildung zu Hause:

10. Warum ist die Bildung zu Hause (z.B. mit "Homeschooling") im Kanton Basel-Stadt nicht erlaubt, im Gegensatz zu vielen Kantonen wie z.B. unseren Nachbarkantonen Aargau und Solothurn, und wird sehr restriktiv gehandhabt?
11. Wie viele Eltern bilden trotzdem ihre Kinder zu Hause? Hat der Kanton Zahlen oder Anhaltpunkte, wie viele es gerne tun würden und wie viele den Kanton verlassen, weil es hier nicht möglich ist? Hat der Kanton Interesse an diesen Zahlen, an diesen Eltern und ihren Kindern?
12. Unter welchen Auflagen könnte der Kanton sich vorstellen, Bildung zu Hause zuzulassen?

Privatunterricht (Homeschooling) ist im Kanton Basel möglich unter den vom Grossen Rat am 22. Oktober 2014 beschlossenen Voraussetzungen:

VIIter. Privatunterricht

§ 135.

¹ Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Schulpflicht bedarf einer Bewilligung der Volksschulleitung.

² Voraussetzungen für die Bewilligung sind:

- a) Es müssen nachweisbar besondere Gründe vorliegen, dass ein Unterrichtsbesuch nicht möglich ist;
- b) der Privatunterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- c) ein qualitativ ausreichender Unterricht wird gewährleistet;
- d) der Unterricht muss so gestaltet sein, dass der Anschluss an das nächste Bildungsangebot gesichert ist;
- e) wenn das Kind länger als ein Jahr Privatunterricht erhält, muss spätestens im zweiten Jahr die jeweilige Lehrperson über ein anerkanntes Lehrpersonendiplom verfügen.

³ Die Bewilligung wird längstens für ein Schuljahr erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Die Bewilligung kann nach ihrem Ablauf erneuert werden.

⁵ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung oder Auflagen und Bedingungen der Volksschulleitung nicht erfüllt werden.

⁶ Die Volksschulleitung bezeichnet eine Aufsichts- und Kontaktperson. Die Aufsichts- und Kontaktperson kann für den Privatunterricht Weisungen erteilen und die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler überprüfen lassen.

Die Anzahl der Gesuche für Privatunterricht liegt im niedrigen einstelligen Bereich und hat sich in den letzten Jahren nicht verändert. Im Jahr 2017 wurde ein Gesuch bewilligt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin